

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden

Aufgrund der § 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) , der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 24. Juli 2014 die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen. Demnach erhält die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Linden ab dem 01.08.2014 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt
- c) das Getränkegeld
- d) das Spiel- und Bastelgeld

Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, neugefasst durch Bek. V. 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 Gesetz v. 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) oder nach dem Einkommensteuergesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2013 (BGBl. I S. 4318), erhält.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 3 Jahren und Schuleintritt

- a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) beträgt 100,00 Euro/Monat,
- b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 130,00 Euro/Monat.
- c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 150,00 Euro/Monat

2) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 2 und 3 Jahren in Kindertagesstättengruppen

- a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) beträgt 130,00 Euro/Monat,
- b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 160,00 Euro/Monat.
- c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 180,00 Euro/Monat

3) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung von Kindern zwischen 1 und 3 Jahren in Krippengruppen

- a) in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr (optionale Teilnahme am Mittagessen) beträgt 180,00 Euro/Monat,
- b) in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 240,00 Euro/Monat.
- c) in der Zeit von 7.00 – 16.30 Uhr (mit Teilnahme am Mittagessen) 280,00 Euro/Monat.

Die Betreuungsgebühr für die Krippenbetreuung ist bis zum Ende des Betreuungsjahres zu entrichten.

4) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen eine längere als die grundsätzlich gewählte Betreuungszeit in Anspruch, so wird zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren eine Gebühr von 5,00 Euro pro Stunde erhoben. Die Inanspruchnahme ist am vorausgehenden Betreuungstag bis 12 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden.

5) Wird ein Kind außerhalb der nach § 2 Abs. 1 bis 3 gewählten Betreuungszeit ohne vorherige Anmeldung nach § 2 Abs. 4 abgeholt, entstehen pro angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro. Wird das Kind erst nach Ende der für die Kindertagesstätte festgelegten Öffnungszeiten abgeholt, entstehen pro angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren von 10 Euro.

6) Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung während der Schließung der Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Linden erhebt der Träger eine auf die Ferienwoche bezogene Gebühr. Der Magistrat ist ermächtigt die Höhe dieser Gebühr festzusetzen.

7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Stadt Linden, wird für das zweite Kind und für jedes weitere Kind die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben.

8) Die Betreuungsgebühren für Kinder sind nach dem Familien-Einkommen gestaffelt. Die Betreuung erfolgt, wenn die monatlichen Familien-Bruttobezüge nicht höher sind als das 2-fache des jeweils geltenden maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuch es (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - Drittes Kapitel, 1. Abschnitt (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) gebührenfrei. Falls dieses Einkommen höher ist als der 2-fache, aber niedriger als der 3-fache Regelsatz betragen sie 50 % der in Abs. 1 bis 5 genannten Beträge. In den Fällen, in denen das monatliche Familien-Brutto-Einkommen über dem 3-fachen Regelsatz liegt, sind die vollen in Abs. 1 bis 5 genannten Gebühren zu zahlen.

Bruttobezüge in diesem Sinne sind alle Beträge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen, beispielsweise aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus Land- oder Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlägen, Unterhaltsbeiträgen, Arbeitslosengeld, Sozialhilfeleistungen, Krankengeld, Renten, Urlaubs bzw. Weihnachtsgeldzuwendungen sowie sonstige Sonderzahlungen jeglicher Art sind umzulegen.

Leben Vater oder Mutter eines Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person und führen mit dieser einen gemeinsamen Haushalt, so ist auch das Einkommen des Lebenspartners mit einzubeziehen.

9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Linden keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung (jeweils ab dem 01. August eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres), für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, entsprechend den entstehenden Kosten monatlich pauschal festgesetzt

§ 3 a Getränkegeld

Das Getränkegeld wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird auf 3,00 € pro Monat festgesetzt bei einer Betreuungszeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und auf 5,00 € pro Monat bei einer darüber hinausgehenden Betreuungszeit.

§ 3 b Spiel- und Bastelgeld

Für Aktivitäten außerhalb des üblichen Kindertagesstättenbetriebes fallen Materialkosten an, welche durch eine gesonderte Gebühr erhoben wird.
Diese Gebühr wird festgesetzt auf 2,00 Euro pro Monat.

§ 4 Gebührenabwicklung

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- 3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- 4) Über Stundung, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- 5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die seitherige Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Linden außer Kraft.

Linden, den 01. August 2014

DER MAGISTRAT
gez. Jörg König
Bürgermeister